

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.

Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht - Fédération Equestre Nationale



Bekanntmachung

Stand: 01.12.2021

Ggf. Ansprechpartner: Friedrich Otto-Erley

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2022 – Änderungen/Ergänzungen/Streichungen

Die Übersichtstabelle „Ausrüstung des Pferdes“ und „Gebisse“ (Einlegeblatt vorne im Ringbuch der LPO) wurde ersetzt durch den Ausrüstungskatalog, der unter www.pferd-aktuell.de/ausruestung kostenlos zum Download bereitsteht.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

V. Ergebnisse

S.43

§ 37

Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse

1. [...] ~~Soweit vor Ort technisch möglich ist~~ TORIS-Livescoring ist verpflichtend zu nutzen. Andere Online-Systeme können zusätzlich genutzt werden.

VI. Durchführung von LP

S.47

§ 42

Meldestelle, Rechenstelle

2. In der Meldestelle müssen bei PLS vorhanden sein: [...]
 - 2.5. EDV, Internetzugang **empfohlen**

S.48

§ 43

Bekanntgabe endgültige Zeiteinteilung

1. Die endgültige Zeiteinteilung ist ~~5-Tage~~ rechtzeitig vor Beginn einer PLS [...]

VII. Beaufsichtigung von LP, Platzierung und Beurteilung

S.59

§ 54

Richter, Richteranwälter, Hilfsrichter

1. Richter
 - 1.2. [...] Die Fortschreibung der Anerkennung **inkl.** ggf. erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen sind
in der APO bzw. den Richtlinien für Turnierfachleute der zuständigen LK geregelt.

S.63

§ 58

Richterspruch

4. Das Ergebnis jeder LP ist unverzüglich am “Schwarzen Brett“ **und/oder auf FN-Erfolgsdaten** bekanntzugeben (**andere Online-Systeme können zusätzlich genutzt werden**) [...]

VIII. Teilnahmeberechtigung

S.70

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:

1.7. Pferde, die nicht gegen Influenza-Viren **und (ab 01.01.2023) das Equine Herpesvirus-1** geimpft sind oder deren Impfungen im Equidenpass nicht ordnungsgemäß gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7 dokumentiert sind.

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

S.75

§ 68

Ausrüstung der Reiter

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP

a. II. Hilfsmittel:

2. Ein Paar Sporen, nur wie folgt zugelassen: max. Länge 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken), **mit glatten Endflächen**, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind [...]

S.80

§70.C.I

Beinschutz an den Vorderbeinen

Zulässig sind in:

I. allen LP über Hindernisse an den Vorderbeinen: Bandagen, Gamaschen, Fesselringe **gemäß Abb. 23 /-bänder**, Springglocken **sowie Fesselbänder** und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen.

§70.C.III

Beinschutz an Hinterbeinen

5. Fesselringen gemäß Abb.23 **sowie Fesselbänder und Ballenschoner sind nicht zugelassen** gemäß Durchführungsbestimmungen

6. Springglocken

S.82

Abbildungsbeispiele zu §70.B – Überschrift Erlaubte Gebisse Springen ab Kl. A (S.84 oben)

In Kl. E nur gemäß I. zulässig

Teil B: Besondere Bestimmungen

VII. Fahrprüfungen

S.182

§733

Verfahren

2. Korrigiertes Verfahren:

Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde, **ohne vorher ein weiteres Hindernis/ Hindernisteil durchfahren zu haben.** [...]

S.206/207

§850/860

Ausschreibungen

Begründung: Kombiniertes Dressur- und Stil-Hindernisfahren und Kombinierte Dressur-/Stil-Hindernis-LP analog Eignungsprüfung Einspanner werden zu §§ 770/780, da sie sportfachlich/inhaltlich in den Abschnitt Fahren gehören.

Teil D. Durchführungsbestimmungen

S. 349

§ 34

Nennungsschluss

1. Der Nennungsschluss liegt ~~im Regelfall zwischen 11 bis 21~~ 1 bis 28 Tage (in der Regel ca. 10 Tage) ~~(max. 28 Tage möglich)~~ vor PLS-Beginn. ~~er kann jedoch auf 5 Tage vor PLS-Beginn verkürzt werden.~~

S.358

§ 66.1.7

Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen

~~Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen empfohlen.~~

Impfschutz gegen das Equine Herpesvirus-1 (ab 01.01.2023)

Impfungen gegen das Equine Herpesvirus-1 (EHV-1) sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

A. Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist

- a) bei einem Inaktivimpfstoff gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 28 bis höchstens 42 Tagen
- b) bei einem Lebendimpfstoff gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 3 bis höchstens 4 Monaten

einzuhalten. Für die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung ist der gleiche Impfstoff zu verwenden. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

B. Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich, wenn:

- a) bei der Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
- c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.

Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektionen und das Equine Herpesvirus-1 erfolgt durch den Turniertierarzt anhand der Eintragungen im Equidenpass; diese Kontrolle kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der PLS erfolgen. Zusätzlich können aus wissenschaftlichen Gründen Blutproben genommen werden. Eintragungen über Verstöße sind im Equidenpass in den Seiten zur Impfung vom kontrollierenden Tierarzt entsprechend vorzunehmen